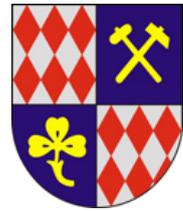


GEMEINDE KLOSTERMANSFELD



BV Gemeinde Klostermansfeld öffentlich	Nr.: KLM/BV/132/2019	
	Einreicher:	Der Bürgermeister

Fachdienst Bau- und Ordnungsverwaltung	Verfasser:	Regner, Yvonne	21.01.2019
AZ:			

Beratungsfolge	Sitzungsdatum
Ordnungs- und Sicherheitsausschuss	05.02.2019
Gemeinderat Klostermansfeld	21.02.2019

Erweiterung einer Tempo-30-Zone im Bereich der Kirchstraße und der Klosterstraße sowie Änderung der Fahrtrichtung im Bereich Kirchstraße zwischen der Steingartenstraße und dem Klosterstraße

Beschlussbegründung:

Derzeit ist im oberen Abschnitt der Kirchstraße aus Richtung Steingartenstraße eine Tempo-30-Zone eingerichtet. Im Bereich der unteren Kirchstraße von der Thondorfer Straße kommend sowie in der Klosterstraße in Fahrtrichtung Chausseestraße ist derzeit jeweils das VZ 274-30 (zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km) angeordnet.

Zur Reduzierung der Verkehrszeichen und zum weiteren Schutz der Wohnbevölkerung wird vorgeschlagen, im den Bereich der Tempo 30-Zone in Anwendung des § 45 Abs. 1c StVO um die gesamte Kirchstraße sowie die Klosterstraße zu erweitern.

Die Voraussetzungen hierfür liegen vor, da es sich im Bereich der Kirchstraße und der Klosterstraße um ein Wohngebiet mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf handelt.

Die Zone erstreckt sich insbesondere nicht auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtstraßen (Zeichen 306). Darüber hinaus darf eine 30-Zone nur Straßen ohne Lichtzeichen geregelte Kreuzungen oder Einmündungen, Fahrstreifenbegrenzungen (Zeichen 295), Leitlinien (Zeichen 340) und benutzungspflichtige Radwege (Zeichen 237, 240, 241 oder Zeichen 295 in Verbindung mit Zeichen 237) umfassen.

Zur Erweiterung der 30-Zone sind 2 Verkehrszeichen erforderlich (VZ 274.1-40 (Beginn einer Tempo 30-Zone).

Im Bereich von Tempo 30-Zonen gilt an allen Einmündungen der Grundsatz „Rechts vor Links“.

Darüber hinaus soll die Fahrtrichtung der bereits bestehenden Einbahnstraßenregelung für die Kirchstraße im Bereich zwischen der Klosterstraße und der Steingartenstraße geändert werden. Hierzu kann das VZ Sackgasse in der Klosterstraße entfernt werden. Am Ende der Klosterstraße in Fahrtrichtung Kirchstraße wird das VZ vorgeschriebene Fahrtrichtung links und in der Steingartenstraße vor dem Abzweig der Kirchstraße das VZ vorgeschriebene Fahrtrichtung links und geradeaus aufgestellt. Darüber hinaus sollte am Ende der Parkflächen für das Dorfgemeinschaftshaus ebenfalls das VZ vorgeschriebene Fahrtrichtung links aufgestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, die bereits bestehende Tempo-30-Zone um die Klosterstraße sowie den Bereich der Kirchstraße von der Thondorfer Straße kommend, zu erweitern.

Darüber hinaus wird die Fahrtrichtung der bereits bestehenden Einbahnstraßenregelung für die Kirchstraße im Bereich zwischen der Klosterstraße und der Steingartenstraße geändert.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

<input checked="" type="checkbox"/> finanzielle Auswirkungen		<input type="checkbox"/> keine finanziellen Auswirkungen	
Ertrag	EUR	Einzahlungen	EUR
Aufwand	ca. 150 EUR	Auszahlungen	EUR
<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	Jahr 2019	Kostenstelle/ Konto 54110.100/525500	EUR 400,--
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung, es fehlen			EUR
Deckungsvorschlag:			
<input type="checkbox"/> Minderaufwendungen/ Auszahlungseinsparung	Jahr	Kostenstelle/ Konto	EUR
<input type="checkbox"/> Mehrerträge / Mehreinzahlungen			
Jährliche Folgekosten: Personalkosten Sachkosten Abschreibungen			
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
Bemerkungen Die Gemeinde befindet sich derzeit noch in der vorläufigen Haushaltsführung.			

Anlagen:

Anlage 1 zu BV Erweiterung (Ist-Bestand)
Anlage 2 zu BV Erweiterung (künftige VZ)

Beratungsergebnis:

Anwesend:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss